

Täter-Opfer-Ausgleich - Konfliktschlichtung oder Sanktionsalternative? Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht der Opferhilfe

Danielle Hermans

Mit zunehmender Besorgnis beobachtet der *ado* (Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.), daß immer mehr Jugendämter im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich tätig werden, statt diese Aufgabe, wie in der Vergangenheit praktiziert, freien Trägern zu überlassen.

Neben der Berücksichtigung der Täterinteressen, die mit dem Resozialisierungsgedanken korrespondiert, beinhaltet der Täter-Opfer-Ausgleich auch den Gedanken, den Opfern die Möglichkeit zu eröffnen, anders als im Gerichtsverfahren, ihre Interessen zu vertreten.

Es stellt sich die Frage, ob diese Zielsetzung im Hinblick auf die Opfer nicht gewährleistet ist, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich noch im Rahmen der Straffälligenhilfe durchgeführt wird. Denn die Erfüllung dieser Zielsetzung erfordert die Berücksichtigung der Interessen *beider* Konfliktbeteiligten und setzt somit eine *unparteiische* Herangehensweise voraus.

Diese Unparteilichkeit kann jedoch nicht gewährleistet sein, wenn MitarbeiterInnen der Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte aus einer parteilichen, täterorientierten Sozialarbeit kommen. Darüberhinaus läßt die bisherige Praxis der Jugendämter befürchten, daß die im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs eingesetzten MitarbeiterInnen zwangsläufig in Rollenkonflikte geraten, da zu ihrem Aufgabenbereich auch die unterstützende, betreuende, eindeutig parteiliche Sozialarbeit, wie z.B. Soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen nach § 10 JGG, zählen.

Diese Rollenkonflikte müssen sich zwangsläufig auf die unparteiliche Vermittler-tätigkeit auswirken, so daß die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs in Frage gestellt ist.

Durch die Ansiedlung des Täter-Opfer-Ausgleichs in amtlichen Gebäuden ist außerdem die räumliche Neutralität nicht gegeben.

Hieraus ergeben sich für die Opfer weitere Probleme, sich auf den Täter-Opfer-Ausgleich als Instrument der Unterstützung im Verarbeitungsprozeß einzulassen.

Die Ansiedlung in Räumen der Jugendämter signalisiert eine Täterorientierung, was Befürchtungen wachruft, zugunsten des Täters benutzt zu werden.

Unter diesen Gesichtspunkten steht zu befürchten, daß der Täter-Opfer-Ausgleich sich zu einem alternativen Sanktionsmodell entwickelt und die Interessen der Opfer nur geringfügig bzw. keine Berücksichtigung finden.

Aus diesen Gründen befürwortet der ado eine Ansiedlung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei freien Trägern.

Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Opferhilfe

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, daß ich im Folgenden nicht von Opfern und Tätern sprechen werde, sondern von Geschädigten und SchädigerInnen, denn beide zuvor genannten Termini haben eine stigmatisierende Wirkung.

Insofern ist auch der Begriff "Täter-Opfer-Ausgleich" unbefriedigend. Der Terminus "Konfliktregulierung" kommt nach meiner Ansicht dem Sinn und Zweck der inhaltlichen Arbeit näher. Dennoch läßt sich der Begriff "Täter-Opfer-Ausgleich" nicht vermeiden, da er sich inzwischen eingebürgert hat.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist innerhalb der Organisationen, die professionelle Beratung für durch Straftaten geschädigte Personen anbieten, ein nicht unumstrittenes Thema. Das hat seinen Grund.

1. Die positiven Aspekte aus dem Blickwinkel der Geschädigten

Bereits mehrfach wurde in Publikationen darauf hingewiesen, daß sich das Strafverfahren reviktimisierend auf die Geschädigten auswirken kann. Sie erleben ihre Rolle als Zeugen häufig sehr unangenehm und sind enttäuscht und verletzt, weil ihre Interessen und Bedürfnisse nur in äußerst geringem Maß Berücksichtigung finden. Die Geschädigten befinden sich in einer Situation, in der sie keinen besonderen

Einfluß auf das Geschehen haben und fühlen sich der Justiz ausgesetzt, da Ihnen die sich aus den rechtsstaatlichen Grundprinzipien und der StPO ergebenden Sachzwänge unverständlich sind (Hermans/Lehmensiek 1991, S. 203).

Die Novellierung der StPO durch das Opferschutzgesetz hat zwar den Geschädigten im Strafverfahren mehr Rechte eingeräumt, hinsichtlich der psychischen Belastung und der realen Situation haben sich jedoch keine wesentlichen Verbesserungen ergeben, weil nach wie vor das staatliche Interesse an der Bestrafung des überführten Schädigers im Vordergrund steht.

Nahezu 80% der von der Bremer Hilfe e.V. beratenen Personen, die in ein Strafverfahren involviert waren, betonten, sie würden nie wieder eine Anzeige erstatten.

Ursache für diese Äußerung war neben der oben genannten Problematik auch die Diskrepanz zwischen den Erwartungen an das Gerichtsverfahren, wie z.B. Schadensregulierung und Würdigung der immateriellen Schädigung, die ausschlaggebend für die Anzeigeerstattung waren, und der Realität des Gerichtsalltages.

Rund 57% dieser Gruppe äußerte auf Befragen, sie würden lieber auf eine außergerichtliche Konfliktschlichtung zurückgreifen. Sie sahen dennoch eine Notwendigkeit darin, den Schädigern das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen und konnten sich vorstellen, daß dieses in einem persönlichen Gespräch geschehen könne, in dem vor allem die Folgen für die Geschädigten erörtert werden sollten.

13% lehnten auch eine außergerichtliche Konfliktregulierung ab. Hierbei handelte es sich allerdings ausschließlich um Fälle, in denen es zu schweren körperlichen Verletzungen infolge der Straftat gekommen ist. Diese Personen äußerten, sie würden im Falle einer erneuten Viktimisierung dann eine Anzeige erstatten, wenn sie die Garantie hätten, nicht zur Hauptverhandlung erscheinen zu müssen.

20% gaben keine eindeutige Antwort.

Diese Zahlen erheben keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit, da sie nicht auf der Basis einer wissenschaftlichen Untersuchung, sondern auf den Erfahrungswerten der Bremer Hilfe e.V. beruhen. Dennoch läßt sich hieraus die berechnete Annahme ableiten, daß in geeigneten Fällen der Täter-Opfer-Ausgleich als Instrument zur Regulierung strafrechtlich relevanter Konflikte aus Sicht der Geschädigten besser geeignet ist als das Strafverfahren. Er kann in dieser Hinsicht sogar eine Maßnahme

zur Unterstützung im Verarbeitungsprozeß darstellen und somit der Erlebnisbewältigung dienen (Hermans 1990, S. 70).

2. Die negativen Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs aus dem Blickwinkel der Geschädigten

Andererseits birgt aber der Täter-Opfer-Ausgleich genauso wie das Strafverfahren die Gefahr der Reviktimisierung der Geschädigten in sich. Das gilt für jede Deliktsart, unabhängig von der strafrechtlichen Schwereinschätzung. Diesbezüglich ist es aus Sicht der professionell arbeitenden Beratungsstellen für durch Straftaten geschädigte Personen äußerst bedenklich, daß immer mehr Jugendgerichtshilfen die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs anbieten.

Äußerungen wie: *"Der Täter-Opfer-Ausgleich" ist ausschließlich eine Aufgabe der Straffälligenhilfe* oder *"Für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind keine speziellen viktimologischen Hintergrundkenntnisse erforderlich"* oder *"Die Opfer lehnten die Teilnahme aus Rache und Haß ab"* oder *"Wenn wir es auch aus erzieherischen Gründen für notwendig halten, regen wir auch bei einem erfolgreich verlaufenen Täter-Opfer-Ausgleich weitere Maßnahmen an"* nähren den Verdacht, daß dieses Instrument der außergerichtlichen Konfliktregulierung lediglich als Hilfsmittel zur Einflußnahme auf delinquentes Verhalten angesehen wird.

Es besteht die Gefahr, daß der Täter-Opfer-Ausgleich sich zur Resozialisierungsmaßnahme oder gar zur Sanktionsalternative entwickelt und die ursprüngliche Intention der sozialen Befriedung, die eine strafrechtliche Intervention obsolet machen kann, verloren geht. Dieser Tendenz wird durch die Eingliederung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Maßnahmenkatalog des Jugendgerichtsgesetzes Vorschub geleistet.

In diesem Zusammenhang ist eine Instrumentalisierung der Geschädigten und zwar dieses Mal vor dem Hintergrund der Resozialisierung und damit eine Reviktimisierung nicht ausgeschlossen. Dieses insbesondere, wenn die VermittlerInnen nicht ausschließlich mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut sind, sondern zudem auch täterorientierte Aufgabenfelder abzudecken haben (vgl. auch Schädler 1989, S. 29 und Hermans 1990, S. 63 ff).

Auch hinsichtlich der VermittlerInnen sind Rollenkonflikte vorprogrammiert, die sich zwangsläufig auf die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs auswirken.

3. Der Verarbeitungsprozeß und dessen Auswirkungen auf die Bereitschaft, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen

Eine professionelle personen- und sachgerechte Vermittlungstätigkeit erfordert u.a. auch umfassende viktimologische Hintergrundkenntnisse und Einsicht in die Bedürfnisse und Interessen der Geschädigten und den Verlauf und die Eigenheiten des Verarbeitungsprozesses. Sie bedarf also der Empathie für die Situation der geschädigten Person. Diese kann jedoch nur dann entwickelt werden, wenn ausreichend Kenntnisse über die möglichen Auswirkungen einer Straftat auf die betroffene Person vorhanden sind.

Menschen reagieren unterschiedlich auf das Erlebnis einer Straftat. Waller ist in einer vergleichenden Arbeit zu dem Ergebnis gekommen, daß das Ausmaß der durch eine Viktimisierung hervorgerufenen Traumatisierung, die sich daraus ergebenden Folgen und der Verlauf des Verarbeitungsprozesses nicht zwingend mit der strafrechtlichen Schwereinschätzung der Tat und der Tatsache zusammenhängt, ob diese objektiv betrachtet gegen die Person der/des Geschädigten gerichtet ist oder nicht (Waller 1986, S. 621). Neben den Gegebenheiten des Tatgeschehens und den Persönlichkeitsmerkmalen der geschädigten Person spielt auch der Zusammenhang, in welchen sie die Tat bringt und welche Bedeutung sie ihr beimißt, eine gewichtige Rolle (Penders 1990, S. 28).

So kann z.B. ein Raubüberfall auf einen isoliert lebenden, sich seiner Wehr- und Schutzlosigkeit bewußten alten Menschen den gleichen Traumatisierungseffekt und die gleichen Folgen für die geschädigte Person nach sich ziehen, wie sie regelmäßig infolge einer Vergewaltigung auftreten.

Das Ausmaß der Traumatisierung und die Folgen der Straftat beeinflussen den Verarbeitungsprozeß.

Ob eine Bereitschaft zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich besteht, hängt jedoch davon ab, in welchem Stadium der Verarbeitung sich die geschädigte Person befindet.

Bereits Schädler wies darauf hin, daß eine zügige Verfahrensbearbeitung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Strafverfahrens auf die notwendige Aufarbeitung der durch die Straftat verursachten Verletzungen keine Rücksicht nehmen kann (Schädler 1989, S. 27).

Die Geschädigten können sich jedoch erst dann auf eine Konfrontation und Beschäftigung mit der Person des Schädigers in einem persönlichen Gespräch einlassen, wenn sich der Verarbeitungsprozeß im Stadium des Übergangs in die Genesungsphase befindet.

Hierzu ein Beispiel, das veranschaulicht, wie schwer sich ein Handtaschenraub auswirken und wann eine Auseinandersetzung mit dem Schädiger stattfinden kann.

Einer 67jährigen Frau wird vor der Haustür in der winterlichen Dämmerung die Handtasche entrisen. Es kommt weder zu körperlichen Verletzungen noch zu einem nennenswerten finanziellen Verlust (Angaben der Geschädigten).

Die psychischen Folgen:

Die Geschädigte befürchtete an einer plötzlich ausgebrochenen Geisteskrankheit zu leiden. Sie suchte nach Erklärungen für ihren derzeitigen psychischen und emotionalen Zustand, da sie sich selbst nicht wiedererkannte.

Sie litt unter Depressionen, Antriebsproblemen, Angstzuständen, Schweißausbrüchen, Schlaflosigkeit, Alpträumen, Appetitlosigkeit, Übelkeit, Schuld- und Schamgefühlen (sie glaubte für irgendetwas in ihrem Leben bestraft zu werden, wußte jedoch nicht wofür und konnte sich Dritten gegenüber nicht vorbehaltlos über ihre Problematik äußern).

Die Geschädigte traute sich nicht einmal unter die Dusche, da sie befürchtete, eventuelle Einbrecher zu überhören. Sie verbarrikierte sich in ihrer Wohnung, traute sich nicht mehr aus dem Haus, so daß sie 14 Tage lang von ihren Vorräten lebte. Selbst den Mülleimer mochte sie nicht vor die Tür bringen. Jedes Geräusch versetzte sie in Panik.

Zwei Wochen nach dem Vorfall wurde die Bremer Hilfe e.V. durch die Polizei auf Wunsch der Geschädigten eingeschaltet.

Im ersten Beratungsgespräch wurde deutlich, daß diese vor der Tat sehr lebensfrohe und aktive Frau ihr Sicherheitsgefühl vollständig verloren hatte. Sie lebte in ständiger Furcht vor dem Schädiger. Es bedurfte mehrerer intensiver Beratungsgespräche und etlicher Telefonate, bis sie sich wieder aus dem Haus wagte. Erst nach mehreren Wochen gewann sie ihr Sicherheitsgefühl zum großen Teil zurück. Als sie soweit

war, das viktimisierende Erlebnis in ihr Leben zu integrieren, begann sie, sich mit der Person des Schädigers auseinanderzusetzen und äußerte den Wunsch, mit diesem zu sprechen, um etwas über die Tatmotive zu erfahren.

Wäre diese Frau unmittelbar nach der Tat auf den Täter-Opfer-Ausgleich angesprochen worden, hätte sie dieses Ansinnen nach eigenen Angaben entsetzt und empört zurückgewiesen.

Aber auch, wenn die Tat einen längeren Zeitraum zurückliegt, besteht die Möglichkeit, daß die geschädigte Person mit Unverständnis und Empörung auf die Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs reagiert. Nämlich dann, wenn der Verarbeitungsprozeß mangels angemessener psychosozialer Beratung negativ verlaufen ist.

Im folgenden Beispiel wurde die Bremer Hilfe e.V. von der Jugendgerichtshilfe eingeschaltet, um mit den Geschädigten Kontakt aufzunehmen und einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.

Ein Ehepaar wurde an einem Sonntag am helllichten Tag auf einem Spaziergang von zwei rechtsorientierten Jugendlichen überfallen. Der Ehemann wurde aufs schwerste mit Baseballschlägern attackiert, während die hilflos zuschauende Ehefrau bedroht und beschimpft wurde.

Wir teilten den Geschädigten schriftlich mit, daß die Jugendlichen sich zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich bereit erklärt hatten und baten sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.

In einem längeren Gespräch mit dem Ehepaar wurde deutlich, daß sie einen Täter-Opfer-Ausgleich ablehnten. Sie reagierten beide sehr emotional, wobei der Ehemann das Wort führte und durch Einwürfe von seiner Frau unterstützt wurde. Beide hatten offensichtlich den Vorfall, der bereits mehrere Monate zurücklag, nicht verarbeitet. Vielmehr war der Verarbeitungsprozeß stagniert. Sie hatten extreme Ängste davor entwickelt, ein weiteres Mal von rechtsorientierten Jugendlichen überfallen zu werden. Sie berichteten, daß sie sich kaum noch auf die Straße wagten und ihre Wohnung nur dann verließen, wenn dieses unumgänglich war.

Obwohl sie Angst vor der Rache gleichgesinnter Jugendlicher hatten, verlangten sie eine harte Bestrafung der Schädiger und forderten eine Gefängnisstrafe. Nach ihrer

Ansicht sei eine Einsicht in das Unrecht der Handlung auf Seiten der Jugendlichen nicht gegeben, da diese Gesinnungstäter und somit nicht zu beeinflussen seien, weshalb sie "weggeschlossen gehörten". Sie vertraten die Ansicht, alle Rechtsradikalen müßten eingesperrt werden, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten.

Offensichtlich war, daß beide Geschädigten ihre Ohnmacht und Hilflosigkeit während des Tatgeschehens und die Unvorhergesehenheit der Tat nicht verarbeitet hatten. Sie haben sich gegenseitig in ihrer Angst bestätigt, was zur Verfestigung der Opferrolle führte. Möglicherweise wäre es zu einer positiven Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich gekommen, wenn nach der Tat eine angemessene professionelle Beratung erfolgt wäre.

In einem dritten Fall war ein Mann im Rahmen seiner Tätigkeit als Schausteller über einen längeren Zeitraum von mehreren ausländischen Jugendlichen bedroht worden, da er ihrer Forderung, sie kostenlos an den Vergnügungsapparaten spielen zu lassen, nicht nachkam. Die Situation spitzte sich über mehrere Tage hin zu. Obwohl der Geschädigte sich frühzeitig um Hilfe bittend an die Polizei gewandt hatte, eskalierte sie letztlich darin, daß einer der Jugendlichen den Schausteller mit einem Messer so schwer verletzte, daß er im Krankenhaus notoperiert werden mußte.

Auch dieser Mann hatte sein Sicherheitsgefühl völlig verloren. Er litt unter Schlaflosigkeit, Alpträumen, Antriebsproblemen, Depressionen, Kopfschmerzen und bekam schon bei dem Gedanken, die Wohnung zu verlassen, Angstzustände. Dieser Zustand hielt über acht Wochen an. Seine Traumatisierung ist so stark, daß er heute (acht Monate nach der Tat) noch nicht in der Lage ist, dieses Erlebnis in sein Leben zu integrieren, sondern alle Energie bis hin zu den Reserven benötigt, um wenigstens innerhalb seines sozialen Umfeldes den Alltag einigermaßen im Griff zu behalten.

Seine Wohnung konnte er erst wieder verlassen, als es ihm gelungen war, Verdrängungstechniken zu entwickeln, die ihm ein einigermaßen angstfreies Bewegen im öffentlichen Raum ermöglichten.

In diesem Fall ist ein Täter-Opfer-Ausgleich undenkbar, da für den Geschädigten die Verdrängung des Taterlebnisses im Vordergrund steht, um sein, wie er es nennt, zweites Leben neu gestalten zu können.

Innerhalb des Zeitraumes, den ein Strafverfahren bis zum Abschluß erfordert, ist an den Täter-Opfer-Ausgleich nicht einmal zu denken, denn dieser Mann wird Jahre brauchen, um das Taterlebnis zu verarbeiten.

Die geschilderten Fälle verdeutlichen, daß aus Sicht der Geschädigten nicht immer und nicht zu jeder Zeit ein Täter-Opfer-Ausgleich stattfinden kann. Die Einbindung des Täter-Opfer-Ausgleichs in einen, wenn auch soweit wie möglich zurückgedrängten, strafrechtlichen Rahmen kann zu Diskrepanzen führen, die aus Sicht der Geschädigten dessen Durchführung ausschließen.

Für eine Weigerung, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen, liegen regelmäßig spezifische Gründe vor, die eher etwas mit der Angst vor einer erneuten Viktimisierung zu tun haben, als mit Rache und Haß.

Neben dem vollständigen Verlust des Sicherheitsgefühls kann auch der Grund vorliegen, daß die geschädigte Person sich inzwischen anderen, für sie wichtigeren Dingen zugewandt hat und mit dem Taterlebnis nicht mehr konfrontiert werden will. Auch diese Reaktion sollte wertungsfrei akzeptiert werden, denn *die Geschädigten haben ein Recht darauf, sich gegen den Täter-Opfer-Ausgleich zu entscheiden*. Wenn für sie andere Inhalte als die Straftat wichtiger geworden sind, ist dieses ein Hinweis darauf, daß kein Konfliktregelungsbedürfnis mehr besteht. Das Insistieren auf die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich ruft eher das Gefühl hervor, hinsichtlich der Resozialisierung des Schädigers instrumentalisiert zu werden und läuft der sozialen Befriedigung zuwider.

4. Welche Fälle sind geeignet und wer ist kompetent, darüber zu entscheiden?

Grundsätzlich ist es problematisch, wenn Personen über die Eignung entscheiden, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind. Der von der Bremer Hilfe e.V. vertretene Ansatz, daß nur die Konfliktbeteiligten diese Kompetenz besitzen, korrespondiert mit dem Grundgedanken der sozialen Befriedigung außerhalb des strafrechtlichen Sanktionssystems.

Daneben ist das Ausmaß der Traumatisierung und das Stadium des Verarbeitungsprozesses ausschlaggebend.

Dieser Aspekt beinhaltet, daß bestimmte Delikte, wie z.B. Vergewaltigung und solche, die schwere körperliche Verletzungen nach sich ziehen, ausgeschlossen sind.

Bei diesen Delikten ist eine Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs schwer möglich, ohne die Geschädigten nochmals zu schädigen. Der Grund hierfür liegt in der Komplexität und Dauer des Verarbeitungsprozesses.

In diesen Fällen muß davon ausgegangen werden, daß die erfolgte Traumatisierung eine Konfrontation mit dem Schädiger nicht zuläßt, ohne daß es zu einer Krise kommt, die den Verlauf des Verarbeitungsprozesses negativ beeinflußt.

Im Bereich der sogenannten Bagatelldelikte ist es für die Geschädigten nicht ganz einsichtig, warum ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht möglich sein soll.

Für einen Menschen, der z.B. eine tiefe Kränkung durch beleidigendes Verhalten erfahren hat, wirkt die Mitteilung, das Verfahren sei wegen Geringfügigkeit eingestellt, "wie ein Schlag vor den Kopf", hat er doch mit der Anzeige signalisiert, daß er sich in einem für ihn ohne die Mitwirkung Dritter unlösbaren Konflikt befindet.

Der Ausschluß von Bagatelldelikten ist für viele Geschädigte nicht nachvollziehbar.

5. Schlußbemerkung

Angesichts der Fülle der Kritik an der heutigen Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs hat mir einmal ein von mir sehr geschätzter Kriminologe gesagt, der Täter-Opfer-Ausgleich sei ein sehr junges und zu hegendes Pflänzchen.

Eben deshalb ist es wichtig, Kritik zu äußern und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen.

Nur so kann verhindert werden, daß dieses Pflänzchen mutiert.

Dem Täter-Opfer-Ausgleich liegt der Gedanke der Konfliktregulierung zu Grunde und dieser kann nur verwirklicht werden, wenn die Interessen und Bedürfnisse aller Konfliktbeteiligten berücksichtigt werden.

Opferhilfe ist eine sinnvolle Ergänzung zur Straffälligenhilfe, im Täter-Opfer-Ausgleich kann ein Berührungspunkt liegen.

Literatur

- Hermans, Danielle: Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Opferhilfe. In: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg): Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Lande Bremen. Bremen 1990.
- Hermans, Danielle und Lehmsiek, Gerda: Opferhilfe: Eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zur Straffälligenhilfe. In: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.): Praktische Kriminalpolitik. Das System der Straffälligenhilfe im Land Bremen. Bremen 1991.
- Penders, Alexander S.: Opferhilfe in den Niederlanden. In: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg): Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Lande Bremen. Bremen 1990.
- Schädler, Wolfram: Den Geschädigten nicht nochmals schädigen. Anforderungen an den Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Opferhilfe. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg): Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium v. 19.-21. Juni 1989. Bonn 1991.
- Waller, Irvin: Die Auswirkungen von Straftaten auf deren Opfer. In: Janssen, Helmut/Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. Bonn 1986.